

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 42

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden die Schriftstücke von den Mitgliedern des Generalstabs der Aufständischen, Boris Sarafow und Damianow. Und als Ortsangabe tragen sie Peristeri. Der Punkt ist gut gewählt, denn gewandte Bergsteiger werden hier ihre Schleichwege auch durch die Linien der Türken finden. Wasser ist vorhanden, und wenn es richtig ist, dass die Leitung des Aufstandes seit langer Zeit Depôts von Mundvorrat und Kriegsbedarf dort vorbereitet hat, dass Schnellfeuerkanonen kleinen Kalibers vorbereitete Stellungen verteidigen, und dass durch heliographische Apparate beständige Verbindung mit anderen vorbereiteten Punkten unterhalten wird, so wird die Aufstandszentrale nicht so leicht zu nehmen sein und überhaupt werden die Türken kaum anders des Aufstandes Herr werden können, als wenn sie ihre ungeheueren numerische Überlegenheit planvoll und einheitlich zum Einkreisen und dann immer enger Einschnüren der Insurgenten-Banden verwenden.

β.

Eidgenossenschaft.

— Die Konferenz der Armeekorps- und Divisionskommandanten hat in ihren Sitzungen vom 22. und 23. Sept. und 6. und 7. Oktober die im April dieses Jahres angefangenen Beratungen fortgesetzt und zunächst die am 8. April aufgestellten Postulate zu Ende beraten. Dabei wurde u. a. der vom Militärdepartement ausgearbeitete Entwurf eines Erlasses betreffend möglichst kriegsgemässe Mobilmachung bei Anlass der nächstjährigen Wiederholungskurse des 3. und 4. Armeekorps eingehend durchberaten.

Sodann hat sich die Konferenz mit der Frage der Revision der Militärorganisation beschäftigt und die Hauptpunkte, welche bei einer Neuordnung unseres Heerwesens in Betracht gezogen werden müssen, diskutiert. Schliesslich unterbreiteten die Armeekorpskommandanten und Divisionäre dem Chef des Militärdepartementes folgende Erklärungen und Postulate, welche von ihnen einstimmig beschlossen worden sind:

I. Die Konferenz der Armeekorps- und Divisionskommandanten stimmt der Meinung des Vorstehers des Militärdepartementes durchaus zu, dass vorgängig grundsätzlich eine Revision der Verfassung vorauszusetzenden Verwaltungsreform durch eine Revision des Militärgesetzes die Truppen- und Unterrichtsordnung geordnet werde.

II. Sie hat mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass der Vorsteher des Militärdepartementes die von der Konferenz am 8. April 1903 aufgestellten Postulate zum Teil angenommen und auch schon in Vollzug gesetzt hat.

III. Sie hält aber vor den genannten umfangreichen Reformen den Erlass folgender Bestimmungen für dringend und notwendig.

1. Die Kompetenzen der Truppenführer sind in folgender Weise zu erhöhen: a) Den Armeekorpskommandanten ist die Inspektion folgender Schulen und Kurse zuzuweisen: Der Wiederholungskurse der ihnen direkt unterstellten Truppenkörper, der Rekruten-, Unteroffiziers- und Offiziersbildungsschulen, taktische und technische Kurse aller Art der Spezialwaffen, der Generalstabsschulen, der Kurse im Polytechnikum, soweit es

die in Art. 95 der Militär-Organisation vorgesehene Prüfung anbetrifft, und b) den Divisionskommandanten sind ausser den schon heute vorgesehenen Inspektionen auch diejenigen der Wiederholungskurse der ihnen direkt unterstellten Truppenkörper zuzuweisen; c) die Lehr- und Unterrichtspläne für die Militärschulen werden in bisheriger Weise vom Oberinstructor der betreffenden Waffe, diejenigen für die Wiederholungskurse dagegen von den betreffenden Truppenkommandanten entworfen und gehen auf dem Dienstwege an das Militärdepartement; d) das Verfahren bei Beförderungen ist in dem Sinne zu revidieren, dass den höhern vorgeetzten Truppenführern massgebender Einfluss auf die Vorschläge zusteht; e) über den dienstlichen Verkehr zwischen dem Militärdepartement und seinen Beamten einerseits und den Truppenführern andererseits sind bestimmte Vorschriften aufzustellen. Dabei ist namentlich ein Vorschlagsrecht der höhern Truppenführer für die Einberufung in Offiziersbildungsschulen und für die Kommandierung in die Spezialschulen aller Art und zum Besuche von Manövern fremder Armeen vorzusehen; f) als Verbindungsorgan zwischen Truppen und Verwaltung ist die Konferenz der höhern Truppenführer regelmässig zu besammeln und über wichtige Erlasse anzuhören. An derselben sollen die Vertreter der Waffen teilnehmen.

2. Die Funktionen des Waffenchefs und Oberinstructors sind in der Hand eines einzigen verantwortlichen Offiziers zu vereinigen.

3. Die allgemeine Anordnung betreffend das Aufgebot, die Besammlung und die Ausrüstung der Truppenkörper, sowie alle Angelegenheiten, welche sich auf die Armée als Ganzes beziehen, sind Sache der Generalstabsabteilung.

Der Chef des Militärdepartementes hat diese Postulate zur weitem Behandlung entgegengenommen.

Ausland.

England. Truppenausbildung. Die „Army and Navy Gazette“ beklagt es, dass die Truppenausbildung nicht in sachgemässer Weise betrieben werde und auch nicht betrieben werden könne. „Das ganze Areal von Aldershot“, schreibt die Zeitschrift, „reicht nicht dazu aus, dass eine einzige Division ihre Kompagnien, modernen Forderungen entsprechend, in zufriedenstellender Weise ausbilden könnte. Es besteht die verkehrte Auffassung, dass Soldaten an Felddiensttagen oder in den Manövern von den Generalen „ausgebildet“ werden könnten, während eine wirkliche Ausbildung doch nur in den Kompagnien und Schwadronen möglich ist. Exerzierübungen ganzer Bataillone haben nur geringen Wert für die Erziehung des einzelnen Soldaten und Exerzierübungen noch grösserer Einheiten wirken in dieser Beziehung bisweilen geradezu schädlich. Der tatsächliche Wert von Felddiensttagen und Manövern beruht nicht in der Ausbildung der Truppen, sondern darin, dass sie eine Probe ihres Könnens abzulegen haben; dann auch noch darin, dass sie den Generalen und Stabsoffizieren Gelegenheit geben, praktische Erfahrungen zu sammeln. So lange die Kompagniechefs ihre Kompagnie nicht mindestens zweimal in der Woche ganz zu ihrer Verfügung haben, wird es bei uns keine fertige Infanterie geben. Den Generalen und Stabsoffizieren möge mehr Urlaub gegeben werden und diese Zeit mögen die Truppenoffiziere benützen, um den Generalen für andere Gelegenheiten brauchbare Waffen zu schmieden. Gegenwärtig ist die Kompagnie-Ausbildung bei Aldershot und auf anderen grösseren Übungsplätzen weiter nichts als eine hoffnungslose Farce.“ (Vedette.)

Allgemeine Schweiz. Militärzeitung 1903 Nr. 42.

England. Jemand, der sich an Lord Roberts mit der Frage gewandt hatte, ob er nicht die Sonntagsübungen der Volunteers wieder aufleben lassen wolle, erhielt durch den Sekretär des Commander-in-chief, wie aus Nr. 3681 der „United Service Gazette“ zu ersehen, die Antwort, dass jener diese Sonntagsübungen weder für wünschenswert noch für zweckmässig halte. (Militär-Wochenblatt.)

Frankreich. Eine sehr bemerkenswerte Manöverkritik. Eine scharfe Manöverkritik übt der Abgeordnete Gervais, Mitglied des Heeresausschusses, im „Matin“. Er schreibt: „Die Generale und Stäbe sind gewiss fleissig und gewissenhaft. Aber man kann diesen Führern und den Organen den Vorwurf nicht ersparen, dass sie es an Willenskraft, Originalität und Initiative fehlen lassen. Die Führer der Brigaden, Divisionen u. s. w. beschränken sich gar zu sehr auf die Rollen guter Untergebener und gefügiger Mitarbeiter. Es fehlt ihnen an Kühnheit und vor allem an Unabhängigkeitsinn. Ich weiss nicht, ob dieser Charakter der Stäbe, hauptsächlich gute Schüler darzustellen, auf Rechnung der intensiven Kultur der Militärschulen und des zu langen Aufenthaltes in den Bureaux zu setzen ist. Immerhin ist das möglich. Jedenfalls tritt bei der Ausführung der Anordnungen das Bestreben gar zu sehr hervor, den Befehlshabern zu gefallen. Man manövriert weniger, um eine persönliche Operation auszuführen, als vielmehr, um dem „Allgewaltigen“ an der Spitze sich angenehm zu erweisen. So lässt das Oberkommando seinen Untergeordneten nicht hinreichende Freiheit, und diese verstehen es nicht, sich eine solche selbst herauszunehmen. Und doch kommt es bei den grossen Experimenten, die man alljährlich vornimmt, in allererster Linie darauf an, die Fähigkeit zum Kommandieren an den Tag zu legen. Ich fürchte, dass unser System nicht geeignet ist, wirkliche Führer heranzubilden. Es gibt zu viel Verwaltungskommissionen und die Bureaux spielen eine gar zu grosse Rolle. Wie soll man geistige Unabhängigkeit und Charakterstärke von einem General erwarten, der zum höchsten Kommando aufrückt, nachdem er den grössten Teil seiner Laufbahn in den technischen Ausschüssen, den Komitees, den Kabinetten und den Stäben zugebracht hat? So erhält man gute Ausführer von Befehlen, aber keine selbstständigen Leiter.“

(Vedette.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Nach zweijähriger Beratung haben die Vereinigten Staaten von Amerika ein neues Milizgesetz angenommen, dessen Grundidee ist: die gesamte Nationalgarde der Bundesstaaten einheitlich zu organisieren. Die Miliz (sagt das Gesetz) besteht aus allen körperlich tauglichen Bürgern zwischen 18 und 45 Jahren und wird in zwei Klassen eingeteilt: die organisierte Miliz oder Nationalgarde und die Reservemiliz. Für erstere empfangen die Einzelstaaten vom Bunde Waffen und Ausrüstung (die aber Bundes-eigentum bleiben) sowie einen Anteilsatz aus dem Kriegsbudget. Aller Bedarf für die Miliz wird von den Bundesbehörden zum Selbstkostenpreis verabfolgt. Dafür übernehmen die Einzelstaaten die Verpflichtung, ihre Nationalgarde binnen fünf Jahren so zu gliedern, zu bewaffnen und auszubilden wie für die reguläre und Freiwilligenarmee der Vereinigten Staaten Vorschrift ist. Sie soll sich im Jahre mindestens vierundzwanzigmal zum Exerzieren oder Schiessen versammeln und an

wenigstens fünf Tagen hintereinander Lager- oder Marschübungen abhalten. Die Kompagnien und Batterien sind alljährlich zu besichtigen. Der Kriegssekretär kann den Gouverneuren der Staaten militärischen Beirat in Milizangelegenheiten überweisen, Instruktionsoffiziere in die Milizlager entsenden, auch den Miliztruppen die Teilnahme an den Jahresmanövern und sonstigen Übungen der Armee gestatten. Andererseits hat er durch seine Organe jährliche Musterungen der Milizen zu veranstalten, und nur wenn die Musterungsberichte günstig lauten, sollen den Einzelstaaten die im Budget für die Miliz vorgesehenen Mittel zugänglich gemacht werden. Der Präsident ist befugt, zur Abwehr einer feindlichen Invasion oder zur Unterdrückung von Aufruhr, Miliz (jedoch höchstens auf neun Monate) einzuberufen. Ein Zusatzparagraph des neuen Gesetzes befasst sich mit der Besetzung der Offiziersstellen. Als Anwärter sind vornehmlich ehemalige Offiziere und Unteroffiziere der Armee sowie Zöglinge der höheren Lehranstalten in Aussicht genommen. Sie haben vor besonderer Kommission ihre Befähigung praktisch zu erweisen. Das angebotene Amendement, die Regimentskommandeure aus dem Linienoffizierskorps zu entnehmen, hat der Kriegssekretär abgelehnt. (Danzers Armee-Zeitung.)

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Notizen für den Dienst als Zugführer

in der
Schweizerischen Infanterie
von

Reinhold Günther,

Oberlieut. im Füs.-Bat. Nr. 17 (Fribourg).

8. cart. Preis 80 Cts.

Die „Notizen“ sind aus dem Bedürfnis des Verfassers entstanden, diese Handhabe zu einer Übersicht und zur Instruktion der Mannschaft stets zur Verfügung zu haben. Aus seinem Taschenbuche wurden sie zur Drucklegung umgearbeitet, weil der Verfasser, dessen Preisschrift über „Die Operationen Lecourbes im schweizerischen Hochgebirge“ von der Schweizer. Offiziersgesellschaft mit dem ersten Preise gekrönt wurde, hofft, dass die „Notizen für den Dienst als Zugführer etc.“ manchem Waffen-Kameraden willkommen sein werden.

Basel.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.

Wegen Räumung eines Fabriklagers
sind sofort 200 neue, hochfeine, leichtlaufende

Velo,

darunter mit Freilauf und Rücktrittbremse à Fr. 130. — bis Fr. 145. — mit Garantie einzeln, oder samthalt entsprechend billiger, abzugeben. Offerten unter T 5704 Y sind zu richten an Haasenstein & Vogler, Bern.

Velo.

Wegen Räumung eines grossen Fabriklagers sind 200 neue, hochfeine, garantierte Velo sofort einzeln à Fr. 130. — oder samthalt entsprechend billiger abzugeben. Offerten an Haasenstein & Vogler, Bern, unter Chiffre 4512 Y.